



Begutachtungsschwerpunkte im Bereich AZAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) hat die Fachkundigen Stellen über einen neuen thematischen Begutachtungsschwerpunkt im Sachbereich AZAV informiert, auf den in den folgenden Begutachtungen ein besonderes Augenmerk liegen wird. Betroffen sein werden in den Begutachtungen u.a. die Nachweisführungen im Bereich der AZAV Träger- und Maßnahmezulassung.

Konkret geht es um die Berücksichtigung der Anerkennungen unabhängiger Stellen gem. § 181 Abs. 4 Satz 2 SGB III.

Im § 181 Abs. 4 Satz 2 SGB III hat der Gesetzgeber festgelegt, dass im AZAV-Zulassungsverfahren bereits erteilte Zertifikate und **Anerkennungen unabhängiger Stellen** zu berücksichtigen sind.

(4) Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

Als unabhängige Stellen kommen insbesondere **Aufsichtsbehörden und öffentliche Einrichtungen** in Betracht, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung tätig werden und dort gesetzlich geregelte Aufgaben wahrnehmen. Auch Stellen, die im staatlichen Auftrag handeln, kommen als **unabhängige Stelle** in Betracht.

Nachweise der Berechtigungen Dritter zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen sind der fachkundigen Stelle vorzulegen und aufzubewahren.

Auflagen oder Einschränkungen unabhängiger Stellen sind zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren bezüglich der Änderungen zu überwachen.

Zudem muss das Zertifizierungsverfahren der unabhängigen Stellen vergleichbar mit

dem AZAV-Zulassungsverfahren im SGB III sein, damit die Zertifikate und Anerkennungen im Zulassungsprozess berücksichtigt werden können. Dies bedeutet, dass nur Zertifikate die den Anforderungen gemäß § 2 und § 3 der AZAV entsprechen, anerkannt werden können. Bspw. Anerkennung der Räumlichkeiten oder des Personals durch die jeweilige zuständige Stelle.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in den **Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III**, Stand 10.09.2024:

Berücksichtigung von Zertifikaten / Anerkennungen unabhängiger Stellen im Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III – Vermeidung von Doppelprüfungen (Maßnahmezulassung: Gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sieht das Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III vor, dass die fachkundige Stelle bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen Zertifikate oder **Anerkennungen unabhängiger Stellen**, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen soll.

Darunter können beispielsweise Zertifikate oder Anerkennungen der für bundes- oder landesrechtliche Regelungen zuständigen Stellen bei Maßnahmen, die auf einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, verstanden werden (**beispielsweise der Kammern nach BBiG/der HandwO, Akkreditierungen von Universitäten und Hochschulen, Prüfergebnisse der Länder**).

Es muss sich dabei um Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen handeln, die mit dem Zulassungsverfahren vergleichbar sind.

Anlage zur Empfehlung „Berücksichtigung von Zertifikaten/Anerkennungen unabhängiger Stellen im Zulassungsverfahren nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III – Vermeidung von Doppelprüfungen“ (Gültig für: Träger- und Maßnahmezulassung nach § 181 Abs. 4 S. 2 SGB III im Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV – **ausschließlich für die bundeseinheitlich geregelte Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach § 6 Abs. 2 S. 1 Pflegeberufereformgesetz [PflBRefG]**).

Die fachkundige Stelle soll sich auf die Prüfung der nachfolgend genannten Prüfpunkte im Rahmen der Träger- und Maßnahmezulassung im genannten Geltungsbereich beschränken: 1. Bei der Trägerzulassung (ausschließlich gültig für staatliche, staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Pflegeschulen, die über eine staatliche Zulassung für die Pflegeausbildung nach § 6 Abs. 2 S. 1 PflBG verfügen).

Ausbildungsoffensive Pflege

Die Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023, Veröffentlichung des Abschlussberichtes am 30.09.24) hat auch eine Vereinfachung des AZAV-Verfahrens untersucht. In diesem Rahmen wurden Zulassungsvoraussetzungen nach dem SGB III und der AZAV mit den landesrechtlichen Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen untersucht, um mögliche Äquivalenzen festzustellen.

Nach Auswertung der Ergebnisse kann eine erhebliche Vereinfachung des Zulassungsverfahrens erreicht werden, indem die fachkundigen Stellen bei ihren

Entscheidungen das Vorliegen der staatlichen Zulassung, der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Genehmigung für die **Pflegeausbildung** nach §6 Absatz 2 Satz 1 PflBG gemäß §181 Absatz 4 Satz 2 SGB III umfassend berücksichtigen. So werden Doppelprüfungen vermieden und die Nachweispflichten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens verringert.

Die fachkundige Stelle soll sich auf die Prüfung in der Anlage genannten Prüfpunkte im Rahmen der Träger- und Maßnahmezulassung im genannten Geltungsbereich beschränken. Es wird klargestellt, dass § 176 SGB III weiterhin Anwendung findet. Auch gelten weiterhin die Beiratsempfehlungen zur „Zulassung staatlicher Schulen“ sowie zur „Überwachung von Maßnahmen.“

Beispiele für die Nachweisführung bei Zulassungen, die eine Berechtigung Dritter erfordern:

- Kammerbestätigungen (Umschulungen mit Kammerabschlüssen)
- Pflegeausbildung (Zulassung als Pflegeschule)
- Fahrschulen (Fahrschülerlaubnis, Anerkennung nach dem Berufskraftfahrer Qualifikations-Gesetz)
- Triebfahrzeugführer (Wer Triebfahrzeugführer ausbilden will, bedarf dafür einer Anerkennung vom Eisenbahn-Bundesamt. Grundlage dafür sind §§ 1 und 14 bis 14d TfV. Diese Anerkennung kann für Einzelpersonen oder für Ausbildungsorganisationen beantragt werden.)

Referenzen dazu:

§ 179 Maßnahmezulassung Absatz 1 Nr. 1 SGB III i.V.m.:

§ 3 Absatz 7 AZAV: Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

§ 4 AZAV: Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

Der Fachkundigen Stelle müssen die Nachweise der Anerkennungen vorliegen.

Wir bitten Sie, um Feststellung, ob bei Ihnen AZAV-Maßnahmen durchgeführt werden bzw. sich im Zulassungsprozess befinden, die die Vorlage ggfs. bereits erteilter Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen beinhalten. Sollten diese uns noch nicht vollständig vorliegen, dann bitten wir um Übermittlung.

Zögern Sie nicht, uns anzurufen, wenn Sie Fragen haben.

Bad Oldesloe, 16. Dezember 2024

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Saludos cordiales

Kiwa ZERTPUNKT GmbH
Sabine Oldenbusch
Kurparkallee 1
23843 Bad Oldesloe
Germany

T +49 (0) 4531 / 88 0 99 – 0
F +49 (0) 4531 / 88 0 99 – 32
E sabine.oldenbusch@kiwa.com

Geschäftsführer: Andreas Müller | Dr. Gero Schönwaßer
Amtsgericht Lübeck | HRB2036 OD | USt.-IDNr.: DE226714349
Sparkasse Holstein: IBAN: DE02 2135 2240 0134 9182 91 **BIC:** NOLADE21HOL
